

Sitzung vom 29. März 1999

927. Motion (Einrichtungen mit erheblichem Publikumsverkehr im Einzugsbereich der S-Bahn)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 6. Februar 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planungs- und Baugesetz (PBG) so zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, dass stationäre und temporäre Einrichtungen, die einen erheblichen Publikumsverkehr bewirken (Einkaufszentren, Fachmärkte, Stadions, Open airs, Theater, Schulen usw.), nur noch im Einzugsbereich der S-Bahn erstellt und betrieben werden können. Aus zwingenden Gründen kann die Distanz ausgeweitet werden. Dabei sind die Betreiber dieser stationären und temporären Einrichtungen zu verpflichten, die Erschliessung mit einem (öffentlichen) Feinverteiler zu ermöglichen und dessen Betrieb mitzufinanzieren.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom 26. August 1981, die sogenannte Besondere Bauverordnung II (BBV II). Den Verkaufsgeschäften sind Dienstleistungsbetriebe gleichgestellt, soweit sie, wie Reisebüros oder Schalterhallen von Banken, mit ihrem Angebot einen ähnlichen Publikumsverkehr auslösen. Auch dem Publikum offenstehende Betriebe der Grossgüterverteilung gehören dazu. Die Verordnung unterscheidet Grossläden, Einkaufszentren und Grosszentren und erfasst auch Kultus- und Kulturstätten, Ausstellungshallen, Sportstadion und andere vergleichbare Einrichtungen, in denen Veranstaltungen mit mehr als 3000 Teilnehmern durchgeführt werden können. Einzelne Bestimmungen gelten aber auch für Räume, bei denen damit gerechnet werden muss, dass sich in ihnen in der Regel je nach Betriebsart mehr als 50 oder mehr als 100 Personen gleichzeitig aufhalten. Die verschärften Bauvorschriften beschränken sich nicht auf die Erschliessung und die Zugänglichkeit. Die Verordnung wird vom Regierungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 359 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 PBG).

Die Erschliessung von Grosszentren ist in § 12 BBV II geregelt. Diese Bestimmung ist gegenüber der ersten Fassung aufgrund der Beratungen der Kommission des Kantonsrates im Genehmigungsverfahren verschärft worden und lautet wie folgt:

«Der gesetzliche Zugang von Einkaufszentren darf in Wohnzonen nur über Strassen führen, die mindestens als Sammelstrasse ausgebaut sind; im übrigen gilt § 237 PBG.

Grosszentren und Begegnungsstätten mit grossem Publikumsverkehr sind nur zulässig,

- a) wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind oder
- b) wenn bei vorwiegender Erschliessung mit privaten Motorfahrzeugen der Benützerverkehr direkt oder ohne für die Wohnnutzung vorgesehene Zonen - mit Ausnahme der Zentrumszone - zu berühren in Strassen für den grossen Durchgangsverkehr abgeleitet wird; vorbehalten bleiben zonenbedingte Immissionsvorschriften.»

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 ist § 237 Abs. 1 PBG mit folgenden Sätzen ergänzt worden:

«à Bei grösseren Überbauungen muss überdies die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein. Bei Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehr sind Gleisanschlüsse zu verlangen, wo dies technisch möglich und zumutbar ist.»

Hieraus ergibt sich, dass die gesetzlichen Grundlagen für Anforderungen und Anordnungen im Bewilligungsverfahren, wie sie von den Motionären gewünscht werden, im wesentli-

chen bereits vorhanden sind. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage Betriebe mit grossem Publikumsverkehr nicht nur im Einzugsbereich von S-Bahn-Stationen, sondern auch dann erstellt werden dürfen, wenn die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr nur durch Buslinien gewährleistet ist. In aller Regel genügt dies für eine auch lufthygienisch vertretbare Erschliessung. Stets eine Erschliessung mit schienengebundenen Verkehrsmitteln zu verlangen hiesse die Standortwahl solcher Einrichtungen unzweckmässig einzuengen.

Die rechtlichen Grundlagen, um den Anliegen der Motionäre im wesentlichen Rechnung zu tragen, stehen den Vollzugsorganen im zumeist kommunalen Bewilligungsverfahren wie erwähnt bereits zur Verfügung. Es ist somit nicht erforderlich, das Gesetz oder die Verordnung zu ergänzen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller